

12H - BEILAGE ZUR BETRIEBS-GEBÄUDEVERSICHERUNG

KLAUSELPAKET

- Verzögerter Wiederaufbau

Weist der Versicherungsnehmer die Unmöglichkeit des fristgerechten Wiederaufbaues von versicherten Gebäuden nach, ist nach drei Jahren eine angemessene Fristverlängerung zu vereinbaren.

Die Fristen selbst gelten schon dann als gewahrt, wenn innerhalb der erwähnten Fristen bindende Aufträge zum Wiederaufbau erteilt wurden.

- Änderung von Bedingungen

Werden die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen sowie die allfälligen Klauseln im Laufe der Vertragsdauer zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten sie, sofern vom Versicherungsnehmer beantragt, auch für den vorliegenden Vertrag. Erfordert diese Änderung eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich auf die Änderung verzichtet.

- Anerkennungsklausel

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, welche für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig oder vorsätzlich verschwiegen wurden. Ungeachtet dessen hat der Versicherer das Recht, das Risiko nach Absprache zu besichtigen. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eintretende Gefahren erhöhungen gemäß Artikel 2 ABS anzuzeigen, bleibt unberührt.

- Untergrenze der Neuwertentschädigung

In Ergänzung der Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Gebäuden, soweit sie industriell oder gewerblich genutzt sind oder Wohn- und Büro zwecken dienen, gilt vereinbart, dass ständig instandgehaltene und betrieblich genutzte Gebäude einen Zeitwert von mindestens 40 % haben, und somit im Schadenfall, bei ausreichender Versicherungssumme, die volle Neuwertentschädigung geleistet wird.

- Summenausgleich

Soweit die Versicherungssummen für die einzelnen Positionen Gebäude den Versicherungswert übersteigen, werden die überschüssigen Summenanteile auf jene der genannten Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherung eine Unterversicherung besteht.

Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte dieser Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Schadenfall betroffen sind.

Sind für mehrere Grundstücke gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur innerhalb der Positionen jeden Grundstückes.

Diese Vereinbarung gilt nicht für eine Außenversicherung und Versicherungssummen auf "Erstes Risiko".

- Wiederaufbau an anderer Stelle

Auch für den Fall, dass ein behördliches Wiederaufbauverbot nicht besteht, wird festgehalten, dass der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung innerhalb Österreichs erfolgen kann.

Die Entschädigungsleistung ist mit jenem Betrag begrenzt, der sich beim Wiederaufbau bzw. bei der Wiederherstellung an der gleichen Stelle im gleichen Umfang ergeben hätte.

Die zu schaffenden Ersatzobjekte dürfen wohl anderen Zwecken, müssen jedoch dem versicherten Betrieb dienen. Ein eventuell wirtschaftlicher Vorteil daraus ist zu berücksichtigen.

- Zahlung der Entschädigung

In Abänderung des Artikels "Zahlung der Entschädigung" der ABS gilt vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Der Lauf der Frist ist gehemmt, so lange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.

Kann zum Zeitpunkt der gewünschten Akontozahlung bereits Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten angenommen werden, hat vorstehende Vereinbarung keine Gültigkeit.

- Restwertklausel

In Ergänzung von Artikel 5 (1) AFB werden in einem Schadenfall bei der Ermittlung der Ersatzleistung für die Gebäude Restwerte dann nicht berücksichtigt, wenn diese nicht höher als 5 % des jeweiligen Ersatzwertes sind und die Gebäudereste zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden.

Bei einer auch nur teilweisen Verwendung der Gebäudereste zum Wiederaufbau oder bei einer anderen wirtschaftlichen Verwertung der Gebäudereste erfolgt eine entsprechende Anrechnung bei der Ersatzleistung.

- Betriebsverlegung

Falls aus betriebstechnischen Gründen der eine oder andere Betrieb von einem Gebäude oder Geschoß in ein anderes verlegt werden muss, so gilt dies nicht als anzeigepflichtig, es sei denn, dass die betreffende Verlegung eine Gefahrerhöhung im Sinne der Versicherungsbedingungen darstellt.

- Unbemannte Flugkörper

Abweichend von Artikel 1 (6), lit.c) AFB leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

A) VERSICHERTE SACHEN

Im Rahmen der auf der Polizza ausgewiesenen Gesamtversicherungssumme sind versichert:

- a) das/die beantragte(n) Gebäude auf dem Grundstück;
- b) Sachen, die fix mit dem Gebäude verbunden sind, soweit sie sich im Besitz der (des) Gebäudeeigentümer(s) befinden und nicht gewerblichen Zwecken dienen, z.B. Markisen, Empfangsantennenanlagen, usw.;
- c) Werkzeuge, Geräte und Maschinen zur Pflege und Wartung des Gebäudes, der Grünanlagen sowie der Waschkücheneinrichtungen und Müllentsorgungsanlagen, soweit sie sich im Besitz der (des) Gebäudeeigentümer(s) befinden und nicht gewerblichen Zwecken dienen (im Rahmen der Sturmschadenversicherung gelten diese Sachen nur innerhalb von Gebäuden versichert).

(Es gelten nur diese Versicherungssparten bzw. Punkte der Beilage als versichert, wenn sie in der Polizza textlich genannt sind.)

FEUERVERSICHERUNG

Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion an den unter Punkt A) versicherten Sachen.

Im Rahmen der beantragten Gebäudeversicherungssumme sind mitversichert:

- Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope entstanden sind;
- bis zu 5 % für Aufräumungskosten und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Isolierkosten und Feuerlöschkosten sowie Deponiekosten auf "Erstes Risiko" (ist in der Polizza eine höhere Versicherungssumme angeführt, gilt nur die dort genannte Versicherungssumme).

GLASBRUCHVERSICHERUNG

Versichert ist die gesamte Gebäudeverglasung (einschließlich Kunststoffverglasungen) gegen Bruchschäden inklusive etwaiger Nebenleistungen (gemäß Artikel 3, Absatz 3.1 und 3.2 ABG) ohne Entschädigungshöchstgrenze.

Ohne besondere Vereinbarung gelten mitversichert:

- Schäden durch Gewalttätigkeiten bei einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung, nicht jedoch bei Aufruhr oder Aufstand.
- Kunststoff, sofern er als Ersatzwerkstoff für normale Verglasung dient.

Mitversichert sind bis jeweils EUR 1.500,-- auf "Erstes Risiko":

- auf Glastafeln aufgebrachte Werbung (z.B. Buchstaben, etc.) und Folien
- Kunststoffverglasung
- Glasdächer und Lichtkuppeln

Nicht versichert sind:

- die gesamte Innenverglasung sowie Firmenschilder
- Neonanlagen
- Treib- und Gewächshäuser
- Glasverkachelungen
- Fassadenverkleidungen sowie Glasfassaden
- Gebäudekunstverglasungen

Der Prämienberechnung wurde der Neubauwert des Gebäudes zugrunde gelegt. Ist am Schadentag die der Prämienberechnung zugrundegelegte Basis niedriger als der tatsächliche Wert des Gebäudes, so

wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die der Prämienberechnung zugrundegelegte Basis zum tatsächlichen Wert des Gebäudes.

LEITUNGSWASSERSCHADENVERSICHERUNG

(Variante A)

Schäden durch Austritt von Wasser aus Zu- und Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen; ferner Bruch- und Frostschäden samt Nebenarbeiten bis zu einer Rohrlänge von 2 m an den innerhalb der versicherten Gebäude oder an deren Außenwänden befindlichen Zu- und Ableitungsrohren, an Zuleitungsrohren für Kalt- und Warmwasser außerhalb der versicherten Gebäude, aber innerhalb des Grundstückes, sowie Aufräumungskosten.

Im Rahmen der beantragten Gebäudeversicherungssumme sind Schäden durch Austritt von Leitungswasser aus

- Schwimmbecken im Keller - gemäß Artikel 5, Punkt 1., 1.3 der AWB,
 - Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung - gemäß Artikel 5, Punkt 1., 1.5 der AWB,
 - Fußbodenheizungen - gemäß Artikel 5, Punkt 1., 1.4 der AWB
- mitversichert.

STURMSCHADENVERSICHERUNG

Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben an den unter Punkt A versicherten Sachen.

Die Begrenzung der Entschädigungsleistung mit 50 % der Versicherungssumme gilt gestrichen (Artikel 8 der AStB).

Im Rahmen der beantragten Gebäudeversicherungssumme sind mitversichert:

- bis zu 5 % der Versicherungssumme für Aufräumungskosten und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Deponiekosten auf „Erstes Risiko“ (ist in der Police eine höhere Versicherungssumme angeführt, gilt nur die dort genannte Versicherungssumme).

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Sie tritt ein bei Schadenersatzforderungen Dritter an den Versicherungsnehmer als Haus- und Grundbesitzer aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts bis zu der in der Police angeführten Pauschalversicherungssumme für Personen- und Sachschäden pro Schadenfall.

Im Rahmen der beantragten Pauschalversicherungssumme sind mitversichert:

- der Betrieb von Aufzügen;
- Niederschlagsschäden innerhalb von vermieteten Räumlichkeiten (Abschnitt B, Haus- und Grundbesitz, Pkt. 3 der EHVB);
- Bauherrnhaftpflicht bis zu einer Baukostensumme von EUR 75.000,-- für Umbauarbeiten (Abschnitt B, Haus- und Grundbesitz, Pkt. 1.2 der EHVB).